

2. Änderungssatzung

der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 und § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 12.12.1991 in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 28.01.2008 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 4 wird ersetzt durch:

Eine Ermäßigung der Essensgebühr um 50 % für Ahrensburger Kinder wird gewährt, sofern die Einstufung für die Benutzungsgebühr in die Sozialstaffelstufe 0 erfolgt.

Anstelle von Satz 1 gilt für Fälle in denen die Stiftung Familie in Not die Essensgebühr in Höhe von 1,50 Euro pro Tag und Kind fördert, dass die Stadt Ahrensburg die danach verbleibende Mindesteigenbeteiligung der Sorgeberechtigten in Höhe von einem Euro pro Tag und Kind trägt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.02.2008 in Kraft.

Ahrensburg, den 28.01.2008

(Pepper)
Bürgermeisterin